

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Abwehr und Bekämpfung von Schädlingen ohne giftige Wirkung

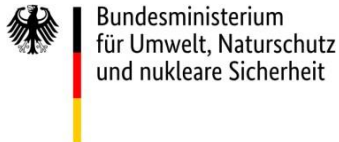
DE-UZ 34

Vergabekriterien

Ausgabe Januar 2017

Version 5

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2017): Erstausgabe, Laufzeit bis 31.12.2021
Version 2 (07/2018): Redaktionelle Änderungen
Version 3 (12/2020): Verlängerung mit redaktioneller Änderung in Abschnitt 3.2 um 4 Jahre bis 31.12.2025
Version 4 (07/2022): Anpassung des Geltungsbereichs nach Jurybeschluss und redaktionelle Änderungen
Version 5 (01/2025): Verlängerung ohne Änderung, Laufzeit bis 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziel des Umweltzeichens	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.5	Begriffsbestimmungen	5
2	Geltungsbereich	5
2.1	Verfahren und Fallen.....	5
2.2	Elektroakustische Geräte.....	5
3	Anforderungen	5
3.1	Biozide.....	5
3.2	Wirksamkeit	5
3.3	Vorschriften und Regeln	6
3.4	Angaben	7
4	Zeichennehmer und Beteiligte.....	7
5	Zeichenbenutzung	7
Anhang A	Prüfstelle	9

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden.

Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Neben dem Einsatz von bioziden Produkten und Pflanzenschutzmitteln können Schädlinge auch mit Produkten oder Verfahren ohne giftige Wirkung abgewehrt oder bekämpft werden. Diese Verfahren stellen daher eine wirksame Alternative zu chemischen Bekämpfungsverfahren dar und tragen zu einer Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt durch Biozide und Pflanzenschutzmittel bei. Zudem können auch resistente Schädlinge abgetötet und eine Resistenzbildung verhindert werden.

1.3 Ziel des Umweltzeichens

Das Umweltzeichen „Blauer Engel für die Abwehr und Bekämpfung von Schädlingen ohne giftige Wirkung“ soll den Betroffenen signalisieren, dass die Produkte oder Verfahren - im Vergleich zu anderen - dem vorbeugenden Umwelt- und Gesundheitsschutz besser Rechnung trägt.

Es handelt sich um ein freiwilliges Zeichen, das Hersteller motivieren soll, Produkte und Verfahren gegen Schädlinge auszuwählen, die Umwelt- und Gesundheitsaspekte besonders berücksichtigen. Hersteller, die Produkte und Verfahren anbieten, die keine Biozide oder Pflanzenschutzmittel enthalten, können mit dem Umweltzeichen diesen Aspekt des Produktes auf einfache Art und Weise vermitteln.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen wird für die Anlagen, in denen mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte hergestellt werden, als selbstverständlich vorausgesetzt.

1.5 Begriffsbestimmungen

Biozid: Biozid-Produkte sind Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu dienen, im nicht-agrarischen Bereich auf chemischem oder biologischem Wege Schadorganismen (Schädlinge wie Motten, Holzwürmer, Mäuse etc.) abzuschrecken, unschädlich zu machen oder zu zerstören.

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (zum Beispiel Insekten oder Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Produkte, die der Bekämpfung von Pflanzen wie unerwünschten Ackerbegleitkräutern dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln.

Cornealreflex: Lidschlussreflex

2 Geltungsbereich

2.1 Verfahren und Fallen

Diese Vergabekriterien gelten für ungiftige Verfahren und Fallen zur Abwehr bzw. Abtötung schädlicher Gliedertiere und Nagetiere.

Hierzu zählen folgende Schädlinge:

- Hygieneschädlinge (Gliedertiere), wie z. B. Schaben, Ameisen, Stechmücken, Wanzen, Flöhe, Zecken u. a.,
- Materialschädlinge (außer Holzschädlingen in verbautem Holz), wie z. B. Kleidermotten, Teppichkäfer, Speckkäfer u. a.,
- Schädliche Nagetiere, wie Ratten und Mäuse.

Diese Vergabekriterien gelten **nicht** für Lebendfallen für Nagetiere.

2.2 Elektroakustische Geräte

Diese Grundlage gilt **nicht** für elektroakustische Geräte zur Abwehr (Vertreibung) von Schädlingen.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können die unter Abschnitt 2.1 genannten Produkte oder Verfahren gekennzeichnet werden, sofern sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen.

3.1 Biozide

Die Produkte und Verfahren dürfen keine bioziden Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen.

3.2 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Produkte und Verfahren muss den Anforderungen nach § 18 Infektionsschutzgesetz (IfSG) entsprechen und als Bekämpfungs- und Abwehrmittel gegen Schädlinge wirksam sein. Sofern die Zielorganismen nicht in den Regelungsbereich des

Infektionsschutzgesetzes fallen, sind die Wirksamkeitskriterien nach Biozid-Verordnung (EU Nr. 528/2012) anzuwenden.

Nagetierfallen müssen zudem in ihrer Tötungswirkung mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sein. Das Kriterium für die Bewertung der tierschutzgerechten Tötungswirkung ist die Zeit vom Auslösen der Falle bis zum Einsetzen der irreversiblen Bewusstlosigkeit bei den Versuchstieren. Die Feststellung, ob ein Versuchstier bei Bewusstsein ist, kann durch Überprüfung des Cornealreflexes erfolgen. Es wird dabei zwischen 2 Klassen von Tierschutzgerechtigkeit unterschieden. Eine Falle der Klasse A ist als tierschutzgerecht, eine Falle der Klasse B ist als ausreichend tierschutzgerecht einzustufen.

Die festgelegten Schwellenwerte für das Einsetzen der irreversiblen Bewusstlosigkeit sind wie folgt und dürfen nicht überschritten werden:

	Untere Zeitspanne	Obere Zeitspanne
Klasse A („tierschutzgerecht“)	30 s	60 s
Klasse B („ausreichend tierschutzgerecht“)	60 s	120 s
Grenzwerte	≥ 80 % der eingesetzten Versuchstiere	≥ 90 % der eingesetzten Versuchstiere

Insektenschutzgitter/-gewebe

Auf der Basis bereits geprüfter Insektenschutzgitter/-gewebe und einschlägiger Literaturangaben ist die Wirksamkeit für solche Produkte in Abhängigkeit von der Maschenweite des Gitters zu sehen, wobei der maximale Gitterabstand im Bereich von 1,5 bis 2,25 mm liegen sollte. Eine Wirksamkeitsprüfung durch eine neutrale Prüfstelle ist daher für Insektenschutzgewebe **nicht** zwingend erforderlich.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt für biozid- und pflanzenschutzmittelfreie Produkte und Verfahren eine Anerkennung nach §18 IfSG oder vergleichbare Unterlagen zur Wirksamkeit vor. Dies wären beispielsweise Prüfberichte zur Wirksamkeit von einem qualifizierten Prüflabor.

Für Fallen gegen Nagetiere ist neben dem Wirksamkeitsnachweis auch der Beleg zu erbringen, dass die Falle tierschutzgerecht tötet.

3.3 Vorschriften und Regeln

Produkte und Verfahren zur biozid- und pflanzenschutzmittelfreien Schädlingsbekämpfung sind unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln durchzuführen bzw. einzusetzen.

Nachweis

Bei Verfahren legt der Antragsteller eine Beschreibung der technischen Anlagen, Räume und/oder der Vorrichtungen, in denen die Gegenstände behandelt werden sowie die Bestätigung eines qualifizierten Prüflabors, dass diese hierfür geeignet sind, vor.

3.4 Angaben

Die bekämpfbaren Schädlinge sind in der Gebrauchsanweisung bzw. Verfahrensbeschreibung anzugeben.

Dabei sind nur die Schädlinge zu nennen, für die ein Nachweis erbracht wurde.

Wird vom Prüflabor aufgrund spezieller Kenntnisse, Erfahrungen oder allgemeinen naturwissenschaftlichen Sachverstandes eine darüber hinausgehende, breitere Wirkung des Produktes oder Verfahrens im Prüfbericht bestätigt, so können die dort benannten Schädlingsarten oder -gruppen in der Gebrauchsanleitung aufgeführt werden.

Die Gebrauchsanleitung /das Etikett sollte einen Hinweis enthalten, wie die Fallen so aufgestellt werden sollen, dass nur die für die Falle ausgelobten Zielorganismen (Schädlinge) gefangen werden, nicht jedoch nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Arten. Dies kann die Art des Köders, vor allem aber den Aufstellungsort der Falle, betreffen.

Nachweis

Der Antragsteller legt eine aussagekräftige Produktinformation, die Gebrauchsanweisung und auf Anfrage ein Muster vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller und Anbieter von Verfahren und Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2026.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2026 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn

Anhang A Prüfstelle

Prüfstelle nach §18 Infektionsschutzgesetz für schädliche Nagetiere und Gliedertiere im Bereich des Gesundheitsschutzes

Umweltbundesamt
Fachgebiet IV 1.4 Gesundheitsschädlinge und ihre Bekämpfung
Boetticher Str. 2
14195 Berlin
Herr Dr. Erik Schmolz